

## **Karina Franssen: Die Niederlande und Art. 15c der Qualifikationsrichtlinie**

Guten morgen! Bevor ich mit meinem Vortrag anfangen möchte ich Jürgen Blechinger ganz herzlich danken für die Einladung hier zu sprechen und für die Mühe die er und Rainer Keil sich gegeben haben um das englische Manuskript das ich vorbereitet habe ins Deutsche zu übersetzen. Vielen Dank.

Was werde ich machen während meines Vortrags? Nach einer kurzen Einführung werde ich näher auf die niederländische Umsetzung von Artikel 15c QRL eingehen. Ich werde dazu die Methode der Umsetzung, das Niederländische 'one asylum status system' und die Umsetzung von 15c der QRL besprechen. Dann werde ich den Entwicklungen in der niederländischen Rechtsprechung sowie den Vorlagefragen an den EuGH Aufmerksamkeit schenken und ich schließe ab mit einigen Schlussanmerkungen.

### **1. Einführung**

Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie (QRL) (ernsthafte Schaden) ist einer der am meisten kommentierten Artikel. Wer genau hat das Recht auf subsidiären Schutz? Die QRL verlangt, dass subsidiärer Schutz gewährt wird, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme dargelegt wurden (Ausdruck entnommen dem Case-Law des Europ. Gerichtshofs für Menschenrechte), dass eine Person tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 der QRL zu erleiden. Dieser Artikel bestimmt drei Arten von ernsthaftem Schaden:

- a) Todesstrafe oder Hinrichtung;
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland und
- c) ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt (im Englischen: „Indiscriminate Violence“) im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Probleme wirft die Auslegung des letzten Grundes (Art. 15c) auf: Offensichtlich besteht eine Spannung zwischen den Begriffen '**individual**' (individuell) und '**indiscriminate**' (willkürlich).

Indiscriminate violence (“Unterschiedslose oder willkürlicher Gewalt“) zielt per Definition nicht auf das Individuum und kann jeden in einer bestimmten Situation betreffen.

Möchte man eine Antwort geben auf die Frage, wie Art. 15c ausgelegt werden soll, ein Hinweis kann in Erwägungsgrund 26 der Präambel gefunden werden:

*‘risks to which a population of a country or a section of the population is generally exposed do normally not create in themselves an individual threat which would qualify as serious harm’.*

‘Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre’.

Hierdurch entsteht eine beträchtliche Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 15c. Selbst wenn ein Teil der bzw. die Bevölkerung einem ernsthaften Schaden ausgesetzt wäre, muss der individuelle Asylbewerber immer noch plausibel machen, dass seine Verfolger „have singled him out“, also gerade ihn ausgesucht haben oder sich ihn zum Ziel genommen haben. Das heißt: das generelle Risiko (die unterschiedslose, in der amtlichen Übersetzung: willkürliche Gewalt) begründet *normalerweise* und *für sich genommen* keine individuelle Bedrohung. Aber wie verhält es sich, wenn es *außergewöhnliche* Umstände gibt (zum Beispiel wenn das allgemeine Risiko von besonders hoher Intensität ist) oder wenn *zusätzliche besondere* Umstände hinzutreten? Kann ein allgemeines Risiko in diesem Fall eine individuelle Bedrohung darstellen und dies eine Person als subsidiär geschützt qualifizieren?

Nach Ansicht von UNHCR soll die Erwähnung des Begriffs „individuelle“ Bedrohung lediglich dazu dienen, Personen auszuschließen, für die das Risiko lediglich eine „remote possibility“, also eine entfernter liegende Möglichkeit, ist, zum Beispiel weil die Gewalt auf eine bestimmte Region begrenzt ist oder weil das Risiko, denen sie ausgesetzt sind, niedriger ist als die relevante Risikoschwelle. Eine Auslegung, die den Schutz nicht ausdehnen würde auf Personen in der Gefahr von ernsthaften und individuellen Gefahren, wenn sie Teil eines größeren Segments der Bevölkerung sind, die vom gleichen Risiko betroffen sind, würde im Widerspruch stehen sowohl zu dem klaren Wortlaut wie auch zum Geist des Art. 15c. Darüber hinaus könnte eine solche Auslegung – abweichend vom internationalen Flüchtlingsrecht und vom Recht der Menschenrechte - in einer unannehmbaren Schutzlücke enden.

Battjes, assistent-Professor an der VU in Amsterdam, argumentiert, dass die Spannung zwischen den Wörtern „indiscriminate (unterschiedslos / willkürlich) und „individuell“ im Rahmen des Beweisrechts aufgelöst werden kann. Wer vor einem Bürgerkrieg flieht, fällt prima facie – nach dem Beweis des ersten Anscheins –unter den subsidiären Schutz, da eine Bedrohung des Lebens oder der Person basierend auf unterschiedsloser/willkürlicher Gewalt vorliegt. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Die Behörde kann im konkreten Fall darlegen, dass die betroffene Person nicht eine individuelle Bedrohung aufgrund von Tatsachen befürchtet, die ihn von anderen unterscheiden, die aus der gleichen Region oder dem gleichen Land kommen, z. B. dass er ein reicher Händler ist, der in der Lage ist, einen für ihn ausreichenden Schutz zu organisieren.

## **2. Die niederländische Umsetzung von Art. 15c der Qualifikationsrichtlinie**

### **2.1 Methode der Umsetzung**

In den Niederlanden wurde die Qualifikationsrichtlinie hauptsächlich umgesetzt durch eine Änderung der Ausländerverordnung 2000. Nach Ansicht der Regierung wurde eine Änderung des Ausländergesetzes 2000, was ihre Inhalte betrifft, nicht für erforderlich gehalten. Deshalb musste lediglich eine ergänzende Ermächtigungsgrundlage im Ausländergesetz geschaffen werden, so dass die Umsetzung in der nachgeordneten Rechtssetzung erfolgen konnte.

Bevor ich in die Details hinsichtlich der Frage gehe, wie Art. 15c der QRL in den Niederlanden umgesetzt wurde, möchte ich einen kurzen Überblick geben über die unterschiedlichen Gründe, die einen Ausländer für eine (vorübergehende) Asyl-Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden qualifizieren können.

### **2.2 Niederländisches ‘one asylum status system’ – System eines (freier übersetzt, aber klarer: einheitlichen) Asylstatus**

In den Niederlanden gibt es verschiedene Gründe, aus denen sich ein Ausländer für eine (vorübergehende) Asyl-Aufenthaltserlaubnis qualifizieren kann. Diese Gründe sind in Artikel 29 des Ausländergesetzes aufgezählt.

Erstens kann ein Ausländer eine Asyl-Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn er als Flüchtling im Sinne der **Genfer Flüchtlingskonvention** angesehen wird.

Zweitens kann ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn er plausible machen kann, dass er gute Gründe für die Annahme hat, dass er im Falle einer Rückführung tatsächlich Gefahr laufe, gefoltert zu werden oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (**Verletzung von Artikel 3 EMRK**).

Drittens kann ein Ausländer eine Asyl-Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn von ihm **ausdringenden Gründen humanitärer Art**, welche einen Zusammenhang aufweisen sind mit den Gründen für die Ausreise, vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er zurückkehrt. Dieses betrifft im Allgemeinen Personen, die traumatische Ereignisse erlitten haben (z. B. den Mord an einem Familienmitglied). Die Verwaltungsvorschriften beinhalten eine umfassende Auflistung der traumatischen Ereignisse, die zu einer Trauma-Aufenthaltserlaubnis führen können

Viertens kann ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Rückkehr ins Herkunftsland ihn einer schweren Gefahr wegen der allgemeinen Situation dort aussetzen würde (z. B., weil das Land sich im Krieg befindet). In diesen Situationen hat der Minister<sup>1</sup> die Möglichkeit (= Ermessen), eine allgemeine oder **kategoriale Politik** zu entwickeln, die Asylbewerber betrifft, welche aus einem spezifischen Land oder von einem spezifischen Teil dieses Landes kommen. Wenn der Ausländer in der Lage ist, glaubhaft zu machen, dass er aus diesem (Teil des) Land(es) kommt, qualifiziert er sich für die Aufenthaltserlaubnis. Indizien, welche der Minister bei der Entwicklung einer solchen Politik berücksichtigt, sind:

- 1) die Art der Gewalttätigkeit im Herkunftsland (Wie gravierend sind die Verletzungen der Menschenrechte? Sind diese Verletzungen willkürlich? Wie sieht es aus mit der geographische Verbreitung?)
- 2) Tätigkeiten internationaler Organisationen in Bezug auf das Herkunftsland (Was denkt die internationale Gemeinschaft im Bezug auf die Situation im Herkunftsland?)
- 3) die Politik anderer EU Mitgliedsstaaten.

Schließlich können unter bestimmten Umständen auch bestimmte Familienmitglieder einer Person die Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis erfüllen, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage einer der unter a-d aufgezählten Gründe erhalten hat.

Wir haben gesehen, dass verschiedene Gründe existieren, auf deren Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Sehr wichtig zu wissen ist allerdings, dass es unabhängig von der Grundlage, auf der die Erteilung beruht, nur einen Asylstatus gibt. Wenn eine Person die Voraussetzungen unter a) erfüllt, wird diese Person genau die gleiche Aufenthaltserlaubnis mit genau den gleichen an sie geknüpften Rechten erhalten, wie wenn die Person anerkannt wurde auf der Grundlage von d). Deshalb gibt es, obgleich auf unterschiedlichen Grundlagen für die Erteilung, nur eine Asyl-Aufenthaltserlaubnis, die der Ausländer erhalten kann. Alle Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis erlangen z. B. das gleiche Recht auf Familienzusammenführung oder auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

### **2.3 Umsetzung von 15c der QRL**

Nach Meinung der niederländischen Regierung gibt es keine Notwendigkeit, die unterschiedlichen Gründe von 15 QRL in das Ausländergesetz zu inkorporieren, da die drei Grundlagen in den Anwendungsbereich des Artikels 29 (1) (b) AuslG fallen, der, wie wir gesehen haben, Artikel 3 der EMRK sehr ähnelt.

Ein Bericht beratenden Charakters des Staatsrates, der vorschlug, Artikel 15a und c QRL in das Ausländergesetz zu integrieren - aus Gründen der Rechtssicherheit und um zu verhindern, dass *e contrario* – also mit dem Umkehrschluss – argumentiert wird, ist nicht beachtet worden.

Die Tatsache, dass Artikel 29 (1) (b) des Ausländergesetzes die Situationen erfasst, wie sie in den Artikeln 15 (a) und (c) beschrieben worden sind, wurde – obwohl nur aus Gründen der Rechtsklarheit nur in Artikel 3.115 d der Ausländerverordnung niedergelegt.

Die Regierung argumentiert, dass sowohl Artikel 29 (1) (b) Ausländergesetz als auch Artikel 15 QRL nur beabsichtigen, Personen gegen die Rückführung zu schützen, wenn die (internationalen) Non-refoulement-Vorschriften (sprich: Artikel 3 EMRK, Artikel 3 Antifolterkonvention, Artikel 2 EMRK) dies erfordern. Aber ist dies eine zutreffende Auslegung?

Zur Stützung dieser Ansicht bezieht sich die Regierung auf zwei Erwägungsgründe, auf Nr. 2 und auf Nr. 24, die nicht den Anwendungsbereich des subsidiären Schutzes betreffen.

Nr. 2 besagt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf der Anwendung der Flüchtlingskonvention basiert und Nr. 24 bestimmt, dass der subsidiäre Schutz den Flüchtlingsschutz ergänzen (deutsche amtliche Fassung) – englisch: „be complementary and additional“ soll.

Der Erwägungsgrund, der den Anwendungsbereich betrifft (Nr. 25), wird von der Regierung nicht erwähnt. Dieser Erwägungsgrund erwähnt, dass Kriterien für den subsidiären Schutz nicht allein aus den internationalen Verpflichtungen der Menschenrechtsinstrumente abgeleitet werden sollen, sondern ebenso aus den in den Mitgliedstaaten existierenden Praktiken. Diese Ansicht wird vom UNHCR geteilt, der äußert, dass das Regime des subsidiären Schutzes, das durch die QRL geschaffen wird, von internationalem und regionalem Menschenrechts-Recht inhaltlich durchdrungen, aber nicht begrenzt werden sollte. Auch die niederländische Beratungskommission für Ausländer-Angelegenheiten (ACVZ) vertritt diese Meinung.

In einem späteren Stadium während der parlamentarischen Debatte erklärte die Regierung, dass Erwägungsgrund Nr. 25 so gelesen werden sollte, dass er bedeute: Praktiken betreffend die internationalen Non-Refoulement-Bestimmungen.

Meiner Meinung nach lässt Erwägungsgrund 25 offen, ob Artikel 15 QRL auch die Fälle betrifft, die nicht abgedeckt werden durch (internationale) Refoulement-Verbote und dass Artikel 15c Ausländer mit einbezieht, die den Schutz von Artikel 3 EMRK nicht beanspruchen können (und folglich von Artikel 29 (1) (b) AuslG).

Die Regierung bestreitet dies damit, indem sie sich auf ein Arbeitsdokument des Rates vom 20. September 2002 (Vorsitz-Anmerkung 121/48/02) bezieht. In diesem Entwurf war Artikel 15c in der ähnlichem Wortlaut abgefasst wie in der endgültigen Formulierung.

Aus dem erläuternden Memorandum betreffend diesen Artikel kann abgeleitet werden, dass die Mitgliedsstaaten nicht die Absicht hatten, Artikel 15c auf Situationen zu beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen würden. Artikel 15c ist nur eingeführt worden, um Fälle wie Vilvarajah und Salah Sheekh zu umfassen, in denen es eine Situation der unterschiedslosen/willkürlichen Gewalt gegenüber einem bestimmten, verletzbaren Teil der Bevölkerung gab.

Ausgangspunkt der Auslegung sollte sein, dass Artikel 15c eine eigenständige, autonome Bedeutung zusätzlich zum Artikel 15a und Art. 15b hat. Die Konsequenz würde sonst sein, dass Artikel 15c bedeutungslos würde. Dieses war nicht die Absicht des Gesetzgebers, noch würde solch ein Ansatz den „effet utile“ („den Grundsatz der Wirksamkeit“) des Art. 15c sicherstellen. Aber was verleiht genau Artikel 15c seine eigenständige Bedeutung und seinen Mehrwert?

Battjes argumentiert in seiner Dissertation 'Europäisches Asylrecht und internationales Recht', Artikel 15c solle so verstanden werden, dass er einen weniger individualisierten Risikostandard impliziert als der 'regelmäßige' Standard des „real risk“ (der tatsächlichen Gefahr) des Artikels 15b in Verbindung mit Artikel 2 (e) QRL, welcher die Rechtsprechung zu Artikel 3 EMRK abzubilden versucht. Auch das erstinstanzliche Gericht in den Verfahren, die zu den Vorlagefragen des Niederländischen Staatsrates zu Art. 15c führten, auf die ich später zurückkommen werde, und die Beratungskommission für Ausländer-Angelegenheiten vertraten diese Ansicht.

Auf Personen, die vor einem Bürgerkrieg geflohen sind und die nicht ein individualisiertes real risk – eine individualisierte tatsächliche Gefahr – darlegen können, wie es durch die Rechtsprechung des EuGHMR vorgegeben ist, sollte ein eigenständiger, weniger einschränkender Risikostandard Anwendung finden. Aber ist dies nach dem Salah Sheekh Fall noch zutreffend?

Battjes erkennt an, dass der EuGHMR im Fall Salah Sheekh den erforderlichen Grad an Individualisierung der Gefahr abgeschwächt zu haben scheint. Aber, so fährt er fort, das Gericht verlangt immer noch besondere unterscheidbare Eigenschaften, die vorliegen müssen. In vorliegendem Fall gehörte Salah Sheekh zu der Minderheit des Ashraf-Clans, dessen Mitglieder Ziel ernsthafter Menschenrechts-Verletzungen gewesen waren. Die Tatsache, dass Salah Sheekh zu dieser Minderheit gehörte und folglich einer größeren Gefahr als die übrige Bevölkerung oder ein Teil von ihr ausgesetzt sein würde, unterschied ihn von anderen Somalis.

Angesichts dieser Tatsache stellt Battjes fest, dass sogar nach Salah Sheekh zwischen dem Kriterium des real risk – der tatsächlichen Gefahr – von Artikel 3 EMRK und dem Risikokriterium des Artikels 15c unterschieden werden kann, das weniger individualisiert ist.

In der Ausländerverordnung brachte der Minister Artikel 15c QRL innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 29 (1) (b) Ausländergesetz. Falls der Ausländer sich in einer Situation befindet, wie sie in Artikel 15c der QRL niedergelegt ist, muss der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten auf der Grundlage des B-Grundes. Dies ist etwas Positives. Der Grund, weshalb der Minister Art. 15c in den Anwendungsbereich des Art. 29 1 (b) des Ausländergesetzes brachte, liegt jedoch darin, dass der Minister der Auffassung ist, dass Art. 15c QRL sich nur auf Situationen bezieht, die bereits durch Art. 3 EMRK abgedeckt waren. In dem Moment, in welchem Vorlagefragen des niederländischen Staatsrates anhängig sind, ist dies nach wie vor unklar.

Entschiede der EuGH, dass Artikel 15c QRL einen anderen Schutz bietet als Artikel 3 der EMRK, würde ich sagen, dass der niederländische Weg zur Umsetzung von Artikel 15c der QRL ist kein guter Weg.

Ich teile die Meinung der (niederländischen) Beratungskommission für Ausländer-Angelegenheiten, dass der Anwendungsbereich des Artikel 15c QRL irgendwo zwischen dem b) und d)-Grund des Artikels 29 des Ausländergesetzes liegt, die letzte Grundlage (Schutz nach Kategorieen) ist von seinem Anwendungsbereich her breiter, als Artikel 15c (siehe oben 2.2).

### **3. Entwicklungen in der niederländischen Rechtsprechung: Vorlagefragen an den EuGH**

Am 12. Oktober 2007 legte der niederländische Staatsrat (Rat van Staate), der das oberste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Niederlanden darstellt, zwei Vorlagefragen dem Europäischen Gerichtshof hinsichtlich der Auslegung von Artikel 15c in Verbindung mit Artikel 2e der Qualifikationsrichtlinie vor. Mit diesen Vorlagefragen ist der Staatsrat das erste Gericht der letzten Instanz, das ein Vorabentscheidungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 68 des EG-Vertrages eingeleitet hat.

Der fragliche Fall betraf irakische Staatsangehörige, denen der Flüchtlingsstatus und der subsidiäre Schutz versagt worden waren. Die betroffenen Personen trugen vor, dass sie entsprechend Artikel 15c der QRL subsidiären Schutz erhalten müssten.

Der Minister jedoch vertrat die Auffassung, dass seitens der betroffenen Personen keine stichhaltigen Gründe geltend gemacht worden seien, dass im konkreten individuellen Verfahren einer tatsächlichen Gefahr (real risk) einer ernsten und individuellen Bedrohung ausgesetzt sein würden. Folglich könnten sie keine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des B-Grundes des Artikels 29 des niederländischen Ausländergesetzes erhalten.

Das erstinstanzliche Gericht entschied, dass Artikel 15c der QRL eine 'autonome' Bedeutung nur dann haben könne, wenn er Fälle abdeckt, die nicht durch Artikel 15a und b QRL erfasst werden, und diese 'Extra'-Bedeutung (hauptsächlich) im niedrigeren Grad an Individualisierung des Risikos gesucht werden sollte.

Der Staatsrat wägt die verschiedenen Argumente gegeneinander ab. Einerseits bezieht sich er auf die Argumente, die vom Minister vorgebracht werden. Der Minister bezieht sich eine auf Note des Vorsitzes und auf die EuGHMR-Fälle Vilvarajah und Shalah Sheekh, um klar zu stellen, dass Artikel 15c Fälle erfassen soll, in denen Artikel 3 EMRK einschlägig ist und dass (eine bestimmte) Individualisierung des Risikos erforderlich sei. Andererseits stellt der Staatsrat fest, dass der Wortlaut des Artikels 15c nicht auf den Text von Artikel 3 EMRK oder die Rechtsprechung des EuGHMR reduziert werden kann. Weder der Text noch die Erwägungsgründe, noch vorbereitende Dokumente (außer der Note der Präsidentschaft) geben Grund zur Annahme, dass Artikel 3 EMRK die Grundlage von Artikel 15c QRL bilde. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Artikel 15c nicht oder nur teils durch Artikel 3 EMRK und das Fallrecht abgebildet wird. Der Staatsrat entschied folglich, die folgenden Fragen dem EuGHMR vorzulegen:

1. Muss Art. 15c der QRL so interpretiert werden, dass dies Bestimmung Schutz ausschließlich in einer Situation bietet, in der Artikel 3 EMRK in seiner Auslegung durch den EuGHMR Anwendung findet oder bietet Artikel 15c, im Vergleich zu Artikel 3 EMRK, einen ergänzenden oder anderweitigen Schutz?
2. Wenn Artikel 15c QRL, im Vergleich mit Artikel 3 EMRK, einen ergänzenden oder anderweitigen Schutz bietet, welches sind die Kriterien, um in diesem Fall zu bestimmen, ob

eine Person, die behauptet, unter den subsidiären Schutz zu fallen, einer tatsächlichen Gefahr (einem real risk) einer ernsten und individuellen Bedrohung aufgrund unterschiedsloser/willkürlicher Gewalt im Sinne des Artikel 15c i.V.m. Artikel 2e QRL ausgesetzt ist?

Zurzeit kann man über den Ausgang des Verfahrens nur spekulieren. Es ist nun Aufgabe des EuGHMR die Frage zu beantworten, ob Artikel 15c QRL auf Situationen begrenzt wird, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 3 der EMRK fallen würden, wie sie der Rechtsprechung des EuGHMR entspricht. Wenn die Antwort bestätigend wäre, was ist dann der Unterschied zwischen 15b und c? Ist es der Grad der Individualisierung der Gefahr? Umfasst Artikel 15b Fälle, die dem Vilvarajah-Falle ähneln (in dem 'besondere unterscheidende Eigenschaften' gefordert werden) und betrifft Artikel 15c Fälle, die dem Salah Sheekh-Fall gleichen, in denen das Kriterium des EuGHMR eine wenige individualisierte Gefahr fordert? Er scheint auf der Hand zu liegen, dass der EuGH Artikel 3 der EMRK und dem Fallrecht große Bedeutung beimessen wird. Liest man das EuGH-Urteil betreffend die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EC) kann man feststellen, dass der EuGH an einigen Stellen in seinem Urteil die Rechtsprechung des EuGHMR zur Art. 8 EMRK aufgreift.

Wenn die Antwort negativ wäre und Artikel 15c nicht ausschließlich durch Artikel 3 EMRK abgebildet wird, welcher zusätzliche Schutz ist dann gemeint und welches Kriterium für die Bemessung der Gefahr wird dann anwendbar sein? Ich habe Zweifel, ob der EuGH dann ein eigenes Art. 15c Risiko-Kriterium 'einsetzen' wird, ohne auf sich auf die Rechtsprechung zu Artikel 3 EMRK zu beziehen. Wir müssen abwarten und sehen. Nach neuen Informationen ist eine erste Verhandlung terminiert auf Dienstag, den 8. Juli 2008.

#### 4. Schlussanmerkungen

Ich hoffe, dass ich Ihnen einen Einblick geben konnte in die Diskussion in den Niederlanden betreffend der Umsetzung von Artikel 15c der QRL und über die Vorlagefragen, die dem EuGH vom Staatsrat vorgelegt wurden. Alles konzentriert sich auf eine zentrale Frage: Bietet Art. 15c den gleichen Schutz wie Art. 3 EMRK oder einen anderen und wenn es einen Unterschied hinsichtlich des Schutzes gibt: Worin genau besteht dieser Unterschied? Es ist zu hoffen, dass der EuGH keine Jahre benötigt, um etwas Licht auf diese Angelegenheit zu

werfen. Zum Schluss möchte ich noch eine letzte Entwicklung in der Rechtsprechung erwähnen, die es vielleicht wert ist, benannt zu werden.

Artikel 15c war aber auch aus anderen Gründen Gegenstand der Debatte. In einem Urteil vom 20. Juli 2007 beschäftigte sich der Staatsrat mit der Frage, wann man von einem so genannten internen bewaffneten Konflikt sprechen kann.

Der Staatsrat interpretiert den Begriff „interner bewaffneter Konflikt“ entsprechend dem Protokoll II zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 mit der Wirkung, dass nur dann von einem „internen bewaffneten Konflikt“ auszugehen ist, wenn Regierungskräfte eine der Gruppen der Kombattanten darstellen. Die Genfer Konventionen selbst (gemeinsamer Artikel 3) und ebenso das Case-Law des Internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien verwenden eine weitere Definition, gemäß welcher bewaffnete Konflikte, die nur zwischen nicht-staatlichen Gruppen ausgetragen werden, in den Anwendungsbereich des „internen bewaffneten Konflikt“ fallen. Im Ergebnis vertritt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz [sic! Die Formulierung auf deutsch ist tatsächlich so! Schweizerdeutsch!!!] in einem aktuellen Positionspapier, dass auch Konfrontationen zwischen nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen unter „interner bewaffneter Konflikt“ subsumiert werden können. Der bewaffnete Konflikt muss jedoch ein bestimmtes Mindestmaß an Intensität erreichen und die beteiligten Parteien müssen ein Mindestmaß an Organisation aufweisen (Kommandostrukturen, Fähigkeit, militärische Operationen durchzuführen).

Es ist fraglich, ob die Interpretation des Staatsrats Bestand haben können wird. In einer aktuellen Entscheidung vom 03. April 2008 hat der Staatsrat entschieden, dass selbst dann, wenn man von einem „internen bewaffneten Konflikt“ sprechen kann, dies nicht notwendigerweise zu dem Schluß führt, dass die betroffene Person in den Anwendungsbereich des Art. 15c der QRL fällt: Es muss ein Zusammenhang bestehen zwischen dem zugefügten Schaden und dem Konflikt. Das bedeutet, dass die fragliche Person glaubhaft machen muss, dass sie entweder aus einem Gebiet des Landes kommt, in dem ein interner bewaffneter Konflikt stattfindet oder dass sie den Folgen eines bewaffneten Konfliktes ausgesetzt ist, der anderswo im Land stattfindet.